



## Gemeinde Reute

### Vergabekriterien für gemeindeeigene Wohnbaugrundstücke

#### 1. Grundsätze

Die Gemeinde Reute will besonders junge Familien und Paare unterstützen. Ihnen soll die Möglichkeit zur Erstellung eines Eigenheimes gegeben werden. Bewerber um gemeindeeigene Grundstücke sollen nach folgenden Kriterien berücksichtigt werden, soweit sie nicht:

- a) bereits ein Grundstück von der Gemeinde Reute erworben haben,
- b) über ein eigenes Baugrundstück verfügen,
- c) ein Baugrundstück aus der Familie in absehbarer Zeit zu erwarten haben.

#### 2. Vergabekriterien

Über die Vergabe der Baugrundstücke entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Dabei liegen die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu Grunde.

Werden Grundstücke aus Gründen veräußert, die im Interesse der Gemeinde liegen, finden diese Vergabekriterien keine Anwendung.

Gemeindeeigene Baugrundstücke werden bevorzugt vergeben an:

- a) Bewerber, die mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben, und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Reute haben, oder in der Vergangenheit für diesen Zeitraum hatten;
- b) Bewerber aus Reute, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Reute haben, oder in der Vergangenheit für diesen Zeitraum hatten;
- c) auswärtige Bewerber mit mind. einem Kind unter 6 Jahren;
- d) Bewerber, die in Reute berufstätig sind.

Bewerber werden in der vorgenannten Reihenfolge der Ziffern 2 a – d berücksichtigt.

Die Vergabe wird nur gewährt, wenn der Vergabegrund entsprechend Ziffer 2 a – d schriftlich nachgewiesen wurde.

Eine Vergabe erfolgt frühestens nach Vorliegen des Bebauungsplan-Entwurfs. Zuvor werden die bei der Gemeinde bekannten Interessenten angeschrieben, außerdem wird über das Amtsblatt auf anstehende Vergaben von Wohnbaugrundstücken hingewiesen, so dass die Möglichkeit besteht, sich ebenfalls noch um ein Baugrundstück zu bewerben.

Die Vergabe erfolgt entsprechend konkreter Grundstückswünsche und mitgeteilten Prioritäten. Bei mehreren gleichberechtigten Bewerbungen für ein Grundstück entscheidet zunächst die Zahl der vorhandenen Kinder, ggfs. das Los.

### 3. Bebauungsfrist, Veräußerungsverbot, Eigennutzung und Vertragsstrafen

Die Erwerber sind verpflichtet, das erworbene Baugrundstück

- a) nicht unbebaut weiter zu veräußern,
- b) innerhalb von 2 Jahren ab Erwerb selbst zu bebauen,
- c) die größte, der erstellten Wohnungen für die Dauer von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit als Eigentümer selbst zu bewohnen und
- d) das bebaute Grundstück für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nicht zu veräußern, auch nicht teilweise und kein Erbbaurecht zu bestellen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen

- aus Ziffern 3 a) und b) steht der Gemeinde ein Rückkaufsrecht zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis zu; eine Verzinsung ist dabei ausgeschlossen;
- aus Ziffern 3 c) und d) wird eine Vertragsstrafe i. H. v. 50 €/m<sup>2</sup> verkaufter Grundstücksfläche vereinbart.

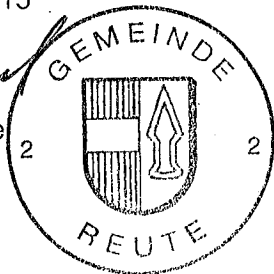
### 4. Kaufpreise und Abschläge für Kinder

Die Kaufpreise je m<sup>2</sup> voll erschlossener Grundstücksfläche werden vom Gemeinderat für die jeweiligen Baugebiete separat festgelegt.

Diese Kaufpreise vermindern sich für Erwerber nach Ziffern 2 a und c mit mind. einem Kind unter 6 Jahren um 10 €/m<sup>2</sup>.

Reute, 10.07.2015

  
Michael Schlege  
Bürgermeister





## Gemeinde Reute

### Vergabekriterien für gemeindeeigene Wohnbaugrundstücke

#### 1. Grundsätze

Die Gemeinde Reute will besonders junge Familien und Paare unterstützen. Ihnen soll die Möglichkeit zur Erstellung eines Eigenheimes gegeben werden. Bewerber um gemeindeeigene Grundstücke sollen nach folgenden Kriterien berücksichtigt werden, soweit sie nicht:

- a) bereits ein Grundstück von der Gemeinde Reute erworben haben,
- b) über ein eigenes Baugrundstück verfügen,
- c) ein Baugrundstück aus der Familie in absehbarer Zeit zu erwarten haben.

#### 2. Vergabekriterien

Über die Vergabe der Baugrundstücke entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Dabei liegen die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu Grunde.

Werden Grundstücke aus Gründen veräußert, die im Interesse der Gemeinde liegen, finden diese Vergabekriterien keine Anwendung.

Gemeindeeigene Baugrundstücke werden bevorzugt vergeben an:

- a) Bewerber, die mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben, und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Reute haben, oder in der Vergangenheit für diesen Zeitraum hatten;
- b) Bewerber aus Reute, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Reute haben, oder in der Vergangenheit für diesen Zeitraum hatten;
- c) auswärtige Bewerber mit mind. einem Kind unter 6 Jahren;
- d) Bewerber, die in Reute berufstätig sind.

Bewerber werden in der vorgenannten Reihenfolge der Ziffern 2 a – d berücksichtigt.

Die Vergabe wird nur gewährt, wenn der Vergabegrund entsprechend Ziffer 2 a – d schriftlich nachgewiesen wurde.

Eine Vergabe erfolgt frühestens nach Vorliegen des Bebauungsplan-Entwurfs. Zuvor werden die bei der Gemeinde bekannten Interessenten angeschrieben, außerdem wird über das Amtsblatt auf anstehende Vergaben von Wohnbaugrundstücken hingewiesen, so dass die Möglichkeit besteht, sich ebenfalls noch um ein Baugrundstück zu bewerben.

Die Vergabe erfolgt entsprechend konkreter Grundstückswünsche und mitgeteilten Prioritäten. Bei mehreren gleichberechtigten Bewerbungen für ein Grundstück entscheidet zunächst die Zahl der vorhandenen Kinder, ggfs. das Los.

### 3. Bebauungsfrist, Veräußerungsverbot, Eigennutzung und Vertragsstrafen

Die Erwerber sind verpflichtet, das erworbene Baugrundstück

- a) nicht unbebaut weiter zu veräußern,
- b) innerhalb von 2 Jahren ab Erwerb selbst zu bebauen,
- c) die größte, der erstellten Wohnungen für die Dauer von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit als Eigentümer selbst zu bewohnen und
- d) das bebaute Grundstück für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nicht zu veräußern, auch nicht teilweise und kein Erbbaurecht zu bestellen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen

- aus Ziffern 3 a) und b) steht der Gemeinde ein Rückkaufsrecht zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis zu; eine Verzinsung ist dabei ausgeschlossen;
- aus Ziffern 3 c) und d) wird eine Vertragsstrafe i. H. v. 50 €/m<sup>2</sup> verkaufter Grundstücksfläche vereinbart.

### 4. Kaufpreise und Abschläge für Kinder

Die Kaufpreise je m<sup>2</sup> voll erschlossener Grundstücksfläche werden vom Gemeinderat für die jeweiligen Baugebiete separat festgelegt.

Diese Kaufpreise vermindern sich für Erwerber nach Ziffern 2 a und c mit mind. einem Kind unter 6 Jahren um 10 €/m<sup>2</sup>.

Reute, 10.07.2015

  
Michael Schlegel  
Bürgermeister

